

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft Wien, 5. Mai 1969

Zl. 36.153 - G/69 II-2531 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1183 /A.B.
zu 1154 /J.
6. Mai 1969
Präs. am.....

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat HABERL und Genossen (SPÖ), Nr. 1154/J vom 6. März 1969 betreffend den Vertrieb der Haltbarmilch der Stainacher Molkerei auch über den Lebensmittelgroßhandel.

Anfrage:

1. Sind Sie bereit, diese Frage nochmals zu prüfen, mit dem Ziel, die H-Milch der Molkerei Stainach aus der Versorgungsgebietsregelung herauszunehmen?
2. Würde eine solche Herausnahme nicht auch zu einer Vereinfachung beim Vertrieb dieser H-Milch führen?
3. Was sind die "technologischen Gründe", die ebenfalls als Argument gegen eine Gleichstellung der H-Milch mit der Kondensmilch angegeben wurden?
4. Ist für eine solche Gleichstellung nicht die gleiche Eigenschaft des Produktes, nämlich lange Haltbarkeit ohne Kühlung, der wichtigste Faktor für die Beurteilung?
5. Welche Haltung nehmen die anderen Molkereibetriebe zur Forderung der Molkerei Stainach ein?

Antwort:

Zu 1.:

Ich habe bereits in Beantwortung einer kurzen mündlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat STAUDINGER (Nr. 1924/M) am 26. November 1968 darauf hingewiesen, daß der Milchwirtschaftsfonds zur Durchführung der Versorgungsgebietsregelung zuständig ist. Ich habe damals mitgeteilt, daß die zuständigen Organe des Milchwirtschaftsfonds über die Frage der Herausnahme der H-Milch aus der Versorgungsgebietsregelung beraten haben und dabei zu einem abschlägigen

- 2 -

Ergebnis gekommen sind. Es wurde aber auch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Betriebe, denen ein Versorgungsgebiet zugewiesen ist, verpflichtet sind, Molkereiprodukte von anderen Betrieben zuzukaufen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Versorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Die Verwaltungskommission des Milchwirtschaftsfonds hat sich in ihrer Sitzung vom 10.5.1.J. neuerlich mit dieser Frage beschäftigt. Hierbei ist es zu keiner für die Beschlußfassung erforderlichen Mehrheit gekommen, doch hat ein Sprecher der Molkereien erklärt, daß diese selbst Vorsorge treffen werden, daß in Hinkunft in jedem Versorgungsgebiet ausreichend H-Milch zur Verfügung stehen wird. Ich habe den aufsichtsführenden Beamten meines Ressorts beauftragt, dafür besorgt zu sein, daß im Milchwirtschaftsfonds eine die Landwirtschaft und die Konsumentenschaft in gleicher Weise befriedigende Regelung sichergestellt wird.

Zu 2.:

Es ist kaum zu erwarten, daß die Herausnahme der H-Milch aus der Versorgungsgebietsregelung zu einer Vereinfachung des Vertriebes führen würde.

Zu 3. und 4.:

Mir ist nicht bekannt, daß vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft "technologische Gründe" gegen eine Gleichstellung der H-Milch mit der Kondensmilch in bezug auf die Eingliederung in die Versorgungsgebietsregelung geltend gemacht worden sind.

Zu 5.:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung (§ 70 der Geschäftsordnung des Nationalrates in Übereinstimmung mit Art. 52 Abs.1 B.-VG.)

Der Bundesminister:

